



Leipziger Uhrmacher-Zeitung

Organ der Deutschen Uhrmacher-Vereinigung (Zentralstelle zu Leipzig), der
Garantiegemeinschaft Deutscher Uhrmacher, sowie verschiedener Innungen

Abonnements- u. Insertions-Bedingungen siehe Titelblatt + Nachdruck ist nur nach vorheriger Vereinbarung unter genauer Quellenangabe gestattet

Telegramm-Adresse: Uhrmacher-Zeitung, Diebener, Leipzig + Fernsprech-Anschluß Nr. 2991

Nummer 17

Leipzig, 1. September 1912

19. Jahrgang

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung (Zentralstelle zu Leipzig).

Am 20. August traten die Mitglieder der Zentralstelle im Mariengarten zur monatlichen Sitzung zusammen, um von den verschiedenen Eingängen Kenntnis zu nehmen. Vor dem Eintritt in die Tagesordnung gedachte der Vorsitzende der so schön verlaufenen

Reise in die Schweiz

und berichtete über einen Auftrag, den die Leipziger Teilnehmer von den übrigen Kollegen erhalten hatten, nämlich dem Schriftführer der Zentralstelle und Reismarschall eine Anerkennung für seine Mühe zu übermitteln. Die Überraschung ist den Kollegen gut gelungen und da dem Schriftführer keine Wahl gelassen wurde die Ehrung auszuschlagen, so hat er sie als ein Andenken an die lieben Reisegefährten mit herzlichem Dank angenommen.

Über den

Eisenacher Verbandstag,

dem der Schriftführer als Vertreter der Zentralstelle beigewohnt hat, ist zum Teil schon in der vorigen Nummer berichtet worden. Bei der Besprechung des in Eisenach einstimmig abgelehnten Grossisten-Vertrages und des vom Zentralverbande angenommenen Vertrags-Entwurfs ergab sich übereinstimmend die Meinung, daß auf diese Weise ein neuer Vertrag nicht zustande kommen wird. Diese Anschauung ist übrigens in Eisenach selbst und zwar durch den Berichtstatter der Vertrags-Kommission zum Ausdruck gekommen, der offen zugab, daß ihr Entwurf höchst wahrscheinlich von dem Grossistenverband nicht angenommen würde. Die Hoffnung, einen Weg zur Verständigung zu finden, beruht nunmehr auf der Zusammenarbeit der Vertreter aller am Verträge beteiligten Verbände und die Mitglieder der Zentralstelle sprachen in eindringlichen Worten den Wunsch aus, daß unsere Vertreter auf das Zustandekommen eines Vertrages hinwirken möchten. Unbedingt solle auf die Erhaltung des Ehrengerichtes gedrungen werden, da eine Stelle bestehen müsse, die als das moralische Gewissen unseres Gewerbes angerufen werden könne.

Von allgemeinem Interesse für das Fach sind noch folgende Beschlüsse zu erwähnen: Gesekliche Maßnahmen gegen das

Leihhausunwesen,

insbesondere die Verbindung vom Handel mit neuer Ware und dem Versatzgeschäft zu erstreben. Lesenswert ist, was die Gewerbekammer Hamburg als Abänderung

des Ortstatutes in der gleichen Absicht vorgeschlagen hat. Einem Bericht darüber entnehmen wir folgendes:

§ 14 des Entwurfs bestimmt die von anderen Gegenständen getrennte Aufbewahrung der Pfänder in besonderen Räumen und Behältnissen. Diese Vorschrift ist nicht geeignet, die Schiebungen zu verhindern, die von unredlichen Pfandleihern mit den Waren eines neben dem Pfandleihgeschäft bestehenden besonderen Warenlagers vorgenommen werden. Derartige Schiebungen sind besonders bei Trödelwaren sehr leicht, wenn sich beide Geschäfte wohl in getrennten Räumen, aber in einem Haus befinden. Deshalb empfiehlt es sich, den Pfandleihern den Trödelhandel ganz zu untersagen.

Ein gänzliches Verbot der Verpfändung neuer Waren ist nicht ratsam. Der Zweck der Pfandhäuser ist Kreditgewährung bei einer augenblicklichen Notlage, die auch einen Gewerbetreibenden unter Umständen zur Verpfändung neuer Waren veranlaßt. Doch kann den vorhandenen Mißständen auf andere Weise wirklich entgegengetreten werden. Diese Mißstände bestehen darin, daß vielfach minderwertige, sonst unverkäufliche Waren durch das Pfandleihgeschäft veräußert, vielfach sogar ausdrücklich zu dem Zweck der Unterbringung in Pfandhäusern angefertigt werden, um geeignete Objekte für einen späteren Pfandscheinhandel zu gewinnen. Als Maßnahmen hiergegen werden empfohlen: Verbot des Massenversatzes, polizeiliche Kontrolle des nicht schlechthin verbotenen Versatzes neuer Waren und genereller Legitimationszwang, den der Entwurf nur in beschränktem Umfange vorsieht. Das Verbot des Massenversatzes ist berechtigt, weil sich hierbei die erwähnten Mißstände am häufigsten zeigen. Im übrigen wird man mit der Forderung einer polizeilichen Erlaubnis, die nur bei besonderen Gründen zu erteilen ist, auskommen. Der Legitimationszwang hat sich in Preußen bewährt. Die Befürchtung, das Publikum werde aus Scheu, seinen Namen preiszugeben, das Pfandhaus meiden, ist unbegründet. Unlautere Elemente würden von dem Versatz unrechtmäßig erworbener neuer Waren eher absehen. Der Kriminalpolizei würde die Entdeckung strafbarer Handlungen erleichtert werden.

Der Pfandscheinhandel, der einer gesunden Entwicklung des Pfandleihwesens nicht entspricht, sollte, soweit ein Verbot desselben nicht angängig erscheint,